

5. 1. Begriff des Fabrikbetriebes im Sinne des §. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871.
2. Fallen Arbeiten, die zur Einrichtung der Fabrik dienen, unter den Begriff des Fabrikbetriebes?

VI. Civilsenat. Urth. v. 17. Mai 1886 i. S. W. (Bekl.) w. Kl. (Kl.),
Rep. IIIa. 88/86.

- I. Landgericht Hagen.
II. Oberlandesgericht Hamm.

Gründe:

„Der Beklagte betreibt in Lüdenscheid eine Knopffabrik. In derselben war A. H., der frühere Ehemann und Vater der Kläger, als Arbeiter beschäftigt. Am 18. Juli 1881 sollte der untere Teil einer dort angekauften Fallmaschine (Ambos) von der Fabrik von J. & P. in Lüdenscheid nach der Fabrik des Beklagten transportiert werden, um in dieser als Werkzeug benutzt zu werden. Bei diesem Transporte half der Arbeiter H. Der Ambos glitt unterwegs, bevor derselbe die Fabrik des Beklagten erreichte, von dem zur Fortschaffung desselben benutzten Rollwagen, und der Arbeiter H. wurde so verletzt, daß er infolge hiervon starb.

Die Kläger haben den Beklagten auf Entschädigung für den ihnen durch den Tod ihres Ehemannes und Vaters entzogenen Unterhalt in Anspruch genommen, und das Berufungsgericht hat in dem angefochtenen Zwischenurteile, unter Abänderung des Urteiles erster Instanz, diesen Anspruch für begründet erklärt. Es nimmt an, daß der Transport des Ambosses für Rechnung und im Auftrage des Beklagten stattgefunden, daß der Transport zum Fabrikbetriebe des Beklagten gehört, daß der Beklagte den Werkmeister R. als Aufsichtsperson für den Transport bestellt, daß dieser unvorsichtig gehandelt und hierdurch den Tod des H. verschuldet habe, daß daher der Entschädigungsanspruch der Kläger gegen den Beklagten durch §. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 begründet sei.

Mit Recht rügt die Revision eine unrichtige Anwendung des §. 2 a. a. O.

Der Unfall hat sich ereignet, als ein für die Fabrik des Beklagten bestimmter Fallhammer oder Ambos herangeholt wurde, und zwar unterwegs bei dem Transporte außerhalb des Fabriketablissemtes. Es handelt sich um eine Arbeit zur Ausstattung der Fabrik für den Zweck der Anfertigung der Fabrikate. Wie auch das Berufungsgericht annimmt, setzt der §. 2 a. a. O. voraus, daß der Unfall bei dem Betriebe der Fabrik eingetreten sei.

Von dem Reichsoberhandelsgerichte ist bereits entschieden, daß ebensowenig, wie die Arbeiten zur ersten Einrichtung der Fabrik, die Reparaturarbeiten an der Fabrik zum Fabrikbetriebe im Sinne des §. 2 des erwähnten Gesetzes zu rechnen sind.

Vgl. Entsch. des R.O.H.G.'s Bd. 20 S. 13 flg., Bd. 25 S. 201.

In einem anderen Falle hatte der Unternehmer einer Glasfabrik Maschinen von einem Maschinenfabrikanten unter der Bedingung gekauft, daß der letztere die Aufstellung der Maschinen in der Glasfabrik gegen eine bestimmte Vergütung übernehme, und daß der Käufer die nötigen Rüstungen und Hebevorrichtungen liefere, sowie die Hilfsarbeiter stelle. Einer von den zur Hilfeleistung gestellten Glasarbeitern wurde bei dem Transporte eines Theiles einer Maschine an dem Aufstellungsorte verletzt, angeblich durch das Verschulden des die Arbeit leitenden Monteurs des Maschinenfabrikanten. Der Verletzte belangte seinen Prinzipal, den Unternehmer der Glasfabrik, auf Schadensersatz. Der Appellationsrichter nahm an, daß der §. 2 des Haftpflichtgesetzes keine Anwendung finde, weil der Unfall nicht bei einer auf die Umwandlung des Rohstoffes in das Fabrikat, sondern bei einer auf die Ausrüstung der noch unfertigen Fabrik gerichteten Thätigkeit eingetreten sei. Die hiergegen erhobene Nichtigkeitsbeschwerde wurde durch Erkenntnis des Reichsoberhandelsgerichtes vom 22. Februar 1878 zurückgewiesen.

Auf demselben Standpunkte steht die Rechtsprechung des Reichsgerichtes. In einem Falle war der Kläger, als er leere Fässer für eine Zuckerrabrik mit einem Fuhrwerke herbeiholte, während des Transportes durch ein vom Wagen fallendes Faß beschädigt worden. Durch Erkenntnis vom 16. Dezember 1879

vgl. Entsch. des R.O.'s in Civilf. Bd. 1 S. 46

wurde das Gesetz vom 7. Juni 1871 für unanwendbar erklärt. In einer anderen Sache, in welcher es sich um einen Unfall beim Abladen von Bauhölzern von dem Wagen, auf dem sie zu dem Zechenhofe angefahren waren, handelte, wurde in einem Erkenntnisse vom 31. Januar 1880 ebenfalls ausgesprochen, daß der §. 2 des Haftpflichtgesetzes keine Anwendung finde, wenngleich die Hölzer für den Bergwerksbetrieb des beklagten Unternehmers bestimmt gewesen.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 1111.

Hiervon ist nur eine Ausnahme bei geringen Reparaturen, welche regelmäßig durch die Fabrikarbeiter selbst ausgeführt werden, gemacht. So ist in einem Erkenntnisse vom 19. Oktober 1881 unter ausdrücklicher Anerkennung des Grundsatzes, daß wie die Herstellung der Fabrik, so auch die Reparatur des Fabrikschornsteines (um eine solche handelte es sich) nicht ohne weiteres zum Betriebe der Fabrik gehöre, ausgeführt, daß auch eine Reparatur rechtlich zum Fabrikbetriebe gerechnet werden

könne, wenn der Betrieb der Fabrik auf solche Arbeiten, wie die Reparatur, gerichtet sei und die Reparatur in der Fabrik von dem Personale ausgeführt werde.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 26 S. 1110.

Auf demselben Grundsätze beruht eine Entscheidung vom 11. Oktober 1882, wodurch das Reichshaftpflichtgesetz auf einen Unfall angewendet wurde, welcher sich während der Mittagspause bei der Reparatur der Betriebswelle ereignet hatte; auch hier waren derartige Reparaturen regelmäßig von den Fabrikarbeitern auf Anweisung des Fabrikleiters ausgeführt worden.

Das in dem angefochtenen Erkenntnisse in Bezug genomme, Bd. 4 S. 98 fig. der Entscheidungen des Reichsgerichtes in Civilsachen abgedruckte Urtheil steht hiermit nicht im Widerspruche. Damals handelte es sich um folgenden Fall. Ein Arbeiter in einer unter den Begriff der Fabrik im Sinne des §. 2 a. a. O. fallenden Bierbrauerei hatte einen Unfall erlitten, als er geholfen hatte, ein 1000 Liter fassendes Faß in den zur Brauerei gehörigen Räumen auf Lager zu bringen. Der Appellationsrichter hatte den §. 2 des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht angewandt, weil „das Reinigen, Fortbewegen und Lagern der Bierfässer mit dem eigentlichen Fabrikbetriebe nichts gemein habe“. In der Richtigkeitsinstanz wurde angenommen, daß das Erkenntnis zweiter Instanz auf einer Unterscheidung zwischen dem Fabrikbetriebe im engeren und dem gewerblichen Unternehmen des Fabrikanten im weiteren Sinne beruhe, in der Weise, daß insbesondere bei einer Dampfbrauerei unter dem ersteren nur der Kreis derjenigen Einrichtungen zu verstehen sei, welche zu den spezifisch gefahrbringenden Anstalten der Dampfbrauerei, den Feuerungsanlagen, der Anwendung von Dampf, der Beschaffenheit der Betriebsstätte, den Werkzeugen, dem Zusammenwirken einer größeren Zahl von Personen in beschränkten und ungünstigen Fabrikräumen in Beziehung ständen, wogegen Einrichtungen, die in gleicher Weise im Gewerbebetriebe des Frachtführers, Böttchers, handwerkmäßigen Brauers vorkämen, im Verhältnisse zum Fabrikbetriebe sich als „Außenarbeiten“ charakterisierten. Eine derartige Unterscheidung wurde in dem erwähnten Erkenntnisse für rechtsirrtümlich erklärt. Es handelte sich damals also nicht um die Frage, ob der §. 2 des Haftpflichtgesetzes auch auf Unfälle bei Arbeiten, welche zur Einrichtung und Ausstattung einer Fabrik mit den erforderlichen Gerätschaften dienen, anwendbar sei, sondern darum, ob die Anwendbarkeit bei gewissen, in

dem regelmäßigen Betriebe einer vollständig ausgestatteten Fabrik vorkommenden Arbeiten ausgeschlossen sei.

Hiernach muß es als rechtsirrtümlich angesehen werden, daß das Berufungsgericht auf den vorliegenden Fall den §. 2 des Reichsgesetzes angewandt hat.“